

§ 42

Bau- und Betriebsvorschriften

- noch
5 2 Werden nun Pkw u Anh
zu einem Zug vereinigt,
so ergibt sich folgendes
Ersatzmodell (siehe Bild 2):

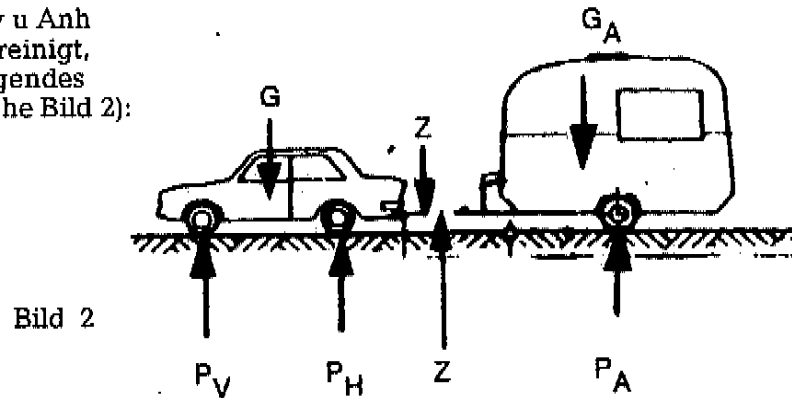


Bild 2

Es ergibt sich folgende Beziehung:

$$P_{\text{Kw}}: G_{\text{zul}} \leq G + Z = P_H + P_V$$

Da der Anh in angekuppeltem Zustand den Pkw belastet, muß die Stützlast beim zul Gesamtgewicht berücksichtigt werden; hat nun der Pkw für sich (also ohne angekuppelten Anh) bereits das zul Gesamtgewicht erreicht u soll noch ein Anh mitgeführt werden, so muß die Beladung des ZugFz um den Betrag der Stützlast vermindert werden. – Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich auch, daß das zul Gesamtgewicht des ZugFz am zweckmäßigsten mit angekuppeltem Anh gemessen wird, wobei die Stützlast auf das ZugFz drückt u es somit belastet.

– Das zul Gesamtgewicht ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung, der zul Achslasten u der in § 34 Abs 5 festgelegten Höchstlasten sowie der sonstigen in § 34 Abs 2 genannten Bestimmungen nicht überschritten werden darf. Das vom Hersteller festgelegte zul Gesamtgewicht für ZugFz bzw Anh auf Grund der Werkstoffbeanspruchung, Bremsfähigkeit uä darf keinesfalls überschritten werden. – Die oben gemachten Darlegungen zu 1 und 2 lassen auch erkennen, daß die Stützlast sowohl beim ziehenden Fz (nämlich im angekuppelten Zustand) als auch beim Anh (im abgekuppelten Zustand) zu berücksichtigen ist, da jeweils der ungünstigste Fall zu berücksichtigen ist.

- 3 Von dem zul Gesamtgewicht ist die Anhängelast zu unterscheiden. Letztere ergibt sich aus dem tatsächlichen Gewicht des Anh abzüglich der Stützlast. Die Stützlast belastet ja das ZugFz u muß daher bei der Berechnung der Anhängelast abgezogen werden. – Das folgende Beispiel soll das verdeutlichen, wobei von einem gebremsten Anh ausgegangen wird:

Zul Gesamtgewicht des ZugFz	2 000 kg
Zul Anhängelast lt FzSchein	1 500 kg
tatsächliche Stützlast	75 kg
tatsächliches Gesamtgewicht des Anh	1 575 kg
Aus diesen Werten ergibt sich die Anhängelast:	
tatsächliches Gesamtgewicht des Anh	1 575 kg
abzüglich Stützlast	<u>- 75 kg</u>
Anhängelast	1 500 kg

Das tatsächliche Gesamtgewicht des Anh darf damit 1 575 kg betragen, wobei die zul Anhängelast von 1 500 kg lt FzSchein nicht überschritten wird.

6 Wiegen von ZugFz mit angekuppeltem Anh s Erl 26 zu § 34.

§ 34

Bau- und Betriebsvorschriften

- 21 Veränderung des Sattelvormmaßes.** Bei Sattelkupplungen mit veränderlichem Sattelvormmaß ist das größte zul Gesamtgewicht der Zgm im FzBrief einzutragen. Bei der Prüfung umgebauter Zgm ist das eventuell veränderte Brems- u Fahrverhalten besonders zu berücksichtigen. Vom FzHersteller festgelegte Bereiche des Sattelvormmaßes dürfen auf keinen Fall überschritten werden. (1973)

- 22 Toleranzen bei Gewichtsüberschreitungen.** Aus BMV/StV 7 – 11/721/52 vom 15. 2. 1952, VkB1 S 66: Die frühere Vorschrift des § 34 Abs 3 Satz 3 sowie die Bestimmungen des Erlasses 10 Nr 4592 st/48 vom 31. 7. 1948 (VkB1 S 68), wonach Gewichtsüberschreitungen innerhalb bestimmter Grenzen idR unbeanstandet bleiben sollten, ist in der Neufassung vom 25. 11. 1951 (BGBl I S 908) nicht mehr enthalten, weil es sich hierbei um Verwaltungsvorschriften handelt.

Dazu:

Obwohl nach der genannten VkB1-Verlautbarung eigentlich nur unter bestimmten Voraussetzungen (Verschmutzung der Fz, Eindringen von Nässe in die Ladung) eine Überschreitung der zul Achslasten u Gesamtgewichte nach § 34 vorkommen dürfte, wurden Überschreitungen der Grenzwerte bis zu 5 % generell nicht beanstandet.

Bei der Beratung der 13. VO zur Änderung der StVZO hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst (Bundesrats-Drucksache 264/86): „Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, dass die bisher im Vollzug des § 34 akzeptierte Überschreitungstoleranz von 5 % künftig entfällt.“

Diesem Beschluss trägt die „VO über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“ (Bußgeldkatalog-VO – BKatV) vom 13. 11. 2001, BGBl I S 3033, VkB1 S 539, Rechnung. Die VO ist am 1. 1. 2002 in Kraft getreten. Verstöße wegen Überschreitungen der zul Grenzwerte werden danach wie folgt geahndet, wobei Verwarnungsgelder bis zu einer Höhe von 35,- Euro und darüber Bußgelder erhoben werden (§ 2 Abs. 3 BKatV):

Anhang

(zu Nrn 198 und 199 der Anlage zu § 1 Abs. 1)

Tabelle 3

Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

- a) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt.

Lfd. Nr.	Überschreitung in v. H.	Regelsatz in Euro
198.1	für Inbetriebnahme	
198.1.1	2 bis 5	30
198.1.2	mehr als 5	50
198.1.3	mehr als 10	50
198.1.4	mehr als 15	75
198.1.5	mehr als 20	100
198.1.6	mehr als 25	150
198.1.7	mehr als 30	200